



An den Grossen Rat

19.5220.02

WSU/P195220

Basel, 26. Juni 2019

Regierungsratsbeschluss vom 25. Juni 2019

Schriftliche Anfrage Michelle Lachenmeier betreffend «kongruente Regelungen für Assistenzbeiträge für Menschen mit Behinderung»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Michelle Lachenmeier dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO veröffentlichte im Sommer 2018 eine Vorlage für die Ergänzung der kantonalen Normalarbeitsverträge (NAV) im Hausdienst (vgl. Medienmitteilung des SECO "Modell-NAV für die Regelung der 24-Stunden-Betreuung" vom 29.6.2018). Dieser Modell-NAV

(www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbei/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz/24-stundenbetagtenbetreuung.html) will die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, hauptsächlich Pendelmigrantinnen, verbessern, die im Rahmen einer 24-Stunden-Betreuung hauswirtschaftliche Leistungen für vorwiegend ältere Menschen mit Unterstützungsbedarf erbringen und dafür in deren Haushalt wohnen.

Der NAV-Vorlage sieht insb. Regeln für bezahlte Präsenzzeiten vor und enthält weitere Ansprüche der Arbeitnehmenden wie Pausen und wöchentliche Freizeit. Bis Sommer 2019 prüfen die Kantone die Übernahme dieser Regelungen in den kantonalen NAV und erstatten dem SECO Bericht über den Stand der Übernahme.

Auch Menschen mit Behinderungen, die Zuhause wohnen und auf Hilfe angewiesen sind, können seit 2012 Personen anstellen, die sie im Alltag unterstützen. Finanziert wird diese Unterstützung über den Assistenzbeitrag, der im Rahmen der 6. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) eingeführt worden ist. Der Assistenzbeitrag trägt u.a. dazu bei, dass Betroffene trotz einer Behinderung eigenständig zu Hause wohnen können, was ihnen die gesellschaftliche und berufliche Integration erleichtert. Die Höhe des Assistenzbeitrags ist in der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, Art. 39f) geregelt.

Mit dem Beitrag bezahlen Menschen mit Behinderungen in ihrer Funktion als Arbeitgebende ihre Assistenzpersonen, wobei sie die genauen Anstellungsbedingungen selbst aushandeln können.

Mit den aktuellen Tarifen des Assistenzbeitrags gemäss IVV ist jedoch keine Vollfinanzierung gewährleistet. Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen damit nicht sämtliche im Modell-NAV vorgesehenen Kosten der Anstellung wie Zuschläge für Präsenzzeiten, Ferienentschädigung, 13. Monatslohn, Lohnentwicklung, Versicherungen, Spesen etc. decken können. Damit Menschen mit Behinderungen weiterhin dank dem Assistenzbeitrag der IV ihre behinderungsbedingte Hilfe selbst organisieren und dadurch Zuhause leben können und dabei ihre Assistenzpersonen mindestens nach den im kantonalen NAV definierten Ansätzen vergüten können, müssen die Lohnansätze des NAV sowie des Assistenzbeitrags der IV unbedingt abgestimmt werden.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wie weit ist der Kanton mit der Umsetzung bzw. der Übernahme des Modell-NAV?

2. Auf welche Arbeitsverhältnisse werden allfällige neue Bestimmungen im kantonalen Normalarbeitsvertrag anwendbar sein?
3. Wie stellt der Kanton sicher, dass Menschen mit Behinderungen ihre Assistenzpersonen weiterhin gesetzeskonform (gemäss NAV) anstellen können und somit selbstbestimmt leben können?
4. Wäre für die Regierung eine Mitfinanzierung zur Deckung der Differenz zwischen den Mindestbedingungen gemäss NAV und den Assistenzbeiträgen gemäss IVV denkbar?
5. Wie bezieht der Kanton das Fachwissen von Behindertenorganisationen bei der Klärung dieser Fragen ein?

Michelle Lachenmeier“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitung

Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung (IV) haben Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung der IV, die auf regelmässige Hilfe angewiesen sind, aber dennoch zu Hause leben möchten (Art. 42^{quater} Abs. 1 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20]). Dabei müssen die erforderlichen Hilfeleistungen von einer natürlichen Person (Assistenzperson) erbracht werden, die von der versicherten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung im Rahmen eines Arbeitsvertrages angestellt wird (Art. 42^{quinquies} IVG). Der Assistenzbeitrag wird aufgrund des zeitlichen Hilfebedarfs der versicherten Person festgelegt (Art. 42^{sexies} IVG) und beträgt in der Regel 33.20 Franken pro Stunde bzw. höchstens 88.55 Franken pro Nacht (Art. 39f Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV, SR 831.201]).

Der Bundesrat hat am 20. Oktober 2010 die Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft Bund, SR 221.215.329.4) verabschiedet. Der NAV Hauswirtschaft Bund regelt den Mindestlohn für Hausangestellte in Privathaushalten und ist verbindlich. Aktuell beträgt der Mindestlohn je nach Ausbildung zwischen 18.90 Franken und 22.85 Franken pro Stunde. Aufgrund der (relativ) zwingenden Natur des NAV Hauswirtschaft Bund ist der Mindestlohn für die betroffenen Arbeitsverhältnisse verbindlich und kann nur zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgeändert werden. Ohne vertragliche Änderung des Mindestlohns liegt er damit unter dem Ansatz beim Assistenzbeitrag von 33.20 Franken pro Stunde.

Die Kantone werden durch Art. 359 Abs. 2 Obligationenrecht (OR) gehalten, Normalarbeitsverträge zu erlassen, die nur in ihrem Kantonsgebiet gelten und die Regeln für die allgemeinen Arbeitsbedingungen der Hausangestellten festlegen. Im Kanton Basel-Stadt hat der Regierungsrat am 20. November 1990 einen Normalarbeitsvertrag für Hauspersonal im Kanton Basel-Stadt (SG 215.700) beschlossen. Er enthält unter anderem Regeln zu Arbeits- und Ruhezeiten, Ferienanspruch, Feiertagsanspruch, Lohnfortzahlungspflicht, Probezeit und Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Gemäss dem geltenden kantonalen Normalarbeitsvertrag kommt der Mindestlohn gemäss dem NAV Hauswirtschaft Bund zur Anwendung und liegt damit unter dem Ansatz beim Assistenzbeitrag von 33.20 Franken pro Stunde. Die kantonalen Normalarbeitsverträge sind anwendbar auf die Arbeitsverhältnisse von Assistenzpersonen, sie sind aber nicht zwingend. In einem schriftlichen Einzelarbeitsvertrag kann davon abgewichen werden.

Um die Arbeitsbedingungen im Bereich der 24-Stunden-Betreuung zu verbessern, hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) einen Modell-Normalarbeitsvertrag (Modell-NAV) als Vorlage für die kantonalen Normalarbeitsverträge erarbeitet. Der Modell-NAV vom Sommer 2018 enthält unter anderem Regeln zur Vergütung der Präsenzzeit tagsüber und während der Nacht, zu einem Nacht- und Überstundenzuschlag und zur Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit. Von Seiten des SECO besteht die Erwartung, dass die Kantone ihre bestehenden Normalarbeitsverträge zur Hauswirtschaft mit diesen Regelungen ergänzen, sofern sie diese Punkte nicht bereits

angemessen geregelt haben. Eine Verpflichtung der Kantone zur Anpassung ihrer Normalarbeitsverträge gibt es jedoch nicht. Solange die Mindeststandards des Modell-NAV von einem Kanton nicht in seinen kantonalen Normalarbeitsvertrag für Hausangestellte übernommen worden sind, haben sie keine direkten Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis zwischen der versicherten Person und seinen Assistenzpersonen. Mit dem Einzelarbeitsvertrag kann zudem weiterhin davon abgewichen werden. Der Modell-NAV des SECO wurde bisher noch von keinem Kanton in den kantonalen Normalarbeitsvertrag übernommen.

Für Personen mit einem Assistenzbeitrag sind einige Punkte des Modell-NAV des SECO problematisch. So sieht beispielsweise der Assistenzbeitrag für Nachtarbeit höchstens eine vergütbare Pauschale für die ganze Nacht von 88.55 Franken vor, während sich mit der im Modell-NAV des SECO vorgesehenen Entlöhnung für Nachtarbeit ein Betrag bis maximal 230 Franken ergeben kann. Zudem soll gemäss Modell-NAV des SECO auch die Präsenzzeit vergütet werden, während der Assistenzbeitrag mit Ausnahme der Überwachung keine Erstattung der Präsenzzeit vorsieht. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) empfiehlt in seinem „Informationsblatt Normalarbeitsverträge NAV“ vom 3. Oktober 2018 (s. Beilage) den Personen mit einem Assistenzbeitrag denn auch, mittels Einzelarbeitsvertrag von kantonalen Bestimmungen im Normalarbeitsvertrag allenfalls abzuweichen.

Der Regierungsrat begrüsst die vom Modell-NAV des SECO vorgesehenen Verbesserungen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft. Gleichzeitig ist es ihm ein Anliegen, Möglichkeiten ambulanter Wohnangebote zu erhalten. Da die Ansätze des Modell-NAV des SECO nicht vollumfänglich durch die Assistenzbeiträge gedeckt sind, müssen die betreuten Personen entweder von den Bestimmungen abweichen oder die Differenz selber übernehmen. Letzteres wird finanziell häufig nicht tragbar sein, so dass die zu betreuende Person entweder einen schlechteren Einzelarbeitsvertrag anbieten oder in eine institutionelle Wohnbegleitung wechseln müsste. Der Regierungsrat ist sich dieser Problematik bewusst und bemüht, einen Weg zur Lösung der widersprüchlichen Situation zu finden.

Der Regierungsrat setzt sich bereits für eine Lösung auf interkantonalen Ebene und nationaler Ebene ein: In einem gemeinsamen Schreiben der Vorstände der Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) vom Mai 2019 an die zuständigen Regierungsrätinnen und Regierungsräte wird das Spannungsfeld zwischen den im Modell-NAV des SECO vorgesehenen Verbesserungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft und den Möglichkeiten ambulanter Wohnangebote dargestellt und es wird darum ersucht, bei der Übernahme der Bestimmungen des Modell-NAV des SECO und deren Umsetzung in die kantonalen Regelungen nach Möglichkeiten zu suchen, um nachteilige Konstellationen zu beheben. In einem weiteren gemeinsamen Schreiben von VDK und SODK vom Mai 2019 an die Bundesräte Alain Berset und Guy Parmelin wird zudem ausgeführt, dass die beiden Konferenzen die Ansicht vertreten, dass eine längerfristige Lösung des Problems auf nationaler Ebene, in Zusammenarbeit mit dem Bund, gesucht werden sollte und dass die beiden Konferenzen deshalb auf die beiden Bundesräte zukommen werden.

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Wie weit ist der Kanton mit der Umsetzung bzw. der Übernahme des Modell-NAV?

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit arbeitet daran, den kantonalen Normalarbeitsvertrag für Hauspersonal für den Kanton Basel-Stadt zu revidieren. Es wird dazu eine öffentliche Vernehmlassung durchführen.

Frage 2: Auf welche Arbeitsverhältnisse werden allfällige neue Bestimmungen im kantonalen Normalarbeitsvertrag anwendbar sein?

Der kantonale NAV-Entwurf sieht vor, dass dieser auf Arbeitsverhältnisse zwischen Personen, die ausschliesslich oder überwiegend hauswirtschaftliche Tätigkeiten in einem privaten Haushalt verrichten, und ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern anwendbar ist. Auch ist vorgesehen, dass der NAV für 24-Stunden-Betreuungsleistende, hauswirtschaftliche Praktika sowie für Au-Pair-Verhältnisse gilt. Auf Kollektivhaushalte (Spitäler, Heime usw.) ist der NAV nicht anwendbar.

Frage 3: Wie stellt der Kanton sicher, dass Menschen mit Behinderungen ihre Assistenzpersonen weiterhin gesetzeskonform (gemäss NAV) anstellen können und somit selbstbestimmt leben können?

Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen weist die Zuständigkeit für die stationären Angebote der Behindertenhilfe den Kantonen und die Verantwortung für die ambulanten Leistungen grundsätzlich dem Bund zu. Der Assistenzbeitrag ist daher eine ausschliesslich durch Bundesrecht geregelte Leistung. In Basel-Stadt wird diese durch die IV-Stelle bewilligt und ausgerichtet. Personen, die diese Leistung beziehen möchten oder bereits beziehen, steht dafür ein kostenloses spezialisiertes durch Bundesmittel (Art. 74 IVG) finanziertes Beratungsangebot zur Verfügung, das in Basel-Stadt durch Pro Infirmis erbracht wird. Aktuell beziehen 68 Personen mit einer Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt einen Assistenzbeitrag. Nur ein Teil davon ist auf eine Assistenz auch in der Nacht angewiesen.

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben seit 2017 mit dem Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) die Möglichkeiten des selbstbestimmten Wohnens und Lebens ausserhalb von Behindertenheimen in eigener Kompetenz stark verbessert. Wer einen anerkannten Bedarf hat und dies wünscht, erhält die Beratung und die finanzielle Ausstattung, um seine Betreuung und Integration zu gewährleisten. Dies geschieht in erster Linie in Form von Leistungen der ambulanten Wohnbegleitung, die in den letzten Jahren stark ausgebaut wurden. Im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung steht somit ein bedarfsgerechtes Angebot an institutionellen Leistungserbringenden mit Leistungsauftrag des Kantons zur Verfügung, das vom Modell-NAV des SECO nicht tangiert wird. Aktuell nutzen dies 452 Personen mit Behinderung im Kanton Basel-Stadt.

Neben der Förderung der institutionellen ambulanten Leistungen hat Basel-Stadt als erster Kanton auch die Möglichkeit des nicht institutionellen Leistungsbezugs eingeführt, der – ebenso wie der Assistenzbeitrag des Bundes – den Personen mit Behinderung ermöglicht, Personen für Anleitung und Begleitung anzustellen. Das so genannte Persönliche Budget ist eine rein kantonale Leistung. Der Regierungsrat hat hier den Stundensatz auf 37 Franken pro Assistenzstunde am Tag und 50 Franken pro Assistenzstunde in der Nacht festgelegt. Diese Ansätze erreichen die Ansätze des Modell-NAV. Beraten werden interessierte Klientinnen und Klienten auch hier durch die Pro Infirmis sowie die Ausgleichskasse Basel-Stadt. Aktuell gibt es allerdings nur einen aktiven Fall im Kanton.

Frage 4: Wäre für die Regierung eine Mitfinanzierung zur Deckung der Differenz zwischen den Mindestbedingungen gemäss NAV und den Assistenzbeiträgen gemäss IVV denkbar?

Es erscheint höchst unbefriedigend, dass der Bund mit seinen Empfehlungen des SECO und des BSV widersprüchliche Haltungen kundtut. Wie eingehend ausgeführt setzt sich der Kanton Basel-Stadt zusammen mit den anderen Kantonen mit Nachdruck für eine Lösungsfindung auf nationaler Ebene ein. Bevor der Ausgang dieser Intervention beim Bund nicht klar ist, kann über das weitere Verfahren auf kantonaler Ebene nicht entschieden werden.

Frage 5: Wie bezieht der Kanton das Fachwissen von Behindertenorganisationen bei der Klärung dieser Fragen ein?

Der Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz „Inclusion Handicap“ ist mit der VDK und SODK, in denen auch der Kanton Basel-Stadt mit Regierungsrat Christoph Brutschin vertreten ist, zu dieser Problematik im Austausch. Wie ausgeführt wird zudem zum kantonalen NAV-Entwurf für Hauspersonal eine Vernehmlassung durchgeführt werden. In diesem Rahmen werden auch die Behindertenorganisationen zu einer Stellungnahme eingeladen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Informationsblatt Normalarbeitsverträge NAV vom 3. Oktober 2018 des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV)

Beilage



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Informationsblatt Normalarbeitsverträge (NAV)

Die Invalidenversicherung erstattet im Rahmen des Assistenzbeitrags die tatsächlich geleisteten Assistenzstunden des vom Versicherten eingestellten Personals. Sie erstattet auch bestimmte Kosten, die sich aus der Verpflichtung zur Lohnfortzahlung ergeben, im Rahmen des Obligationenrechts (OR) und/oder der eigenen Bestimmungen (Invalidenversicherungsgesetz (IVG), der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) und dem Rundschreiben über den Assistenzbeitrag (KSAB)).

Die Begünstigten des Assistenzbeitrags agieren als Arbeitgeber und müssen als solche die verschiedenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen einhalten. Während das Arbeitsgesetz nicht für private Haushalte gilt (Art. 2 Abs. 1 Bt. g ArG) regeln mehrere Normalarbeitsverträge (NAV) auf Bundes- und Kantonsebene die Situation der Hausangestellten.

Dieses Merkblatt erläutert das Verhältnis zwischen Assistenzbeitrag und nationalen sowie kantonalen NAV und klärt, welche NAV verbindlich sind bzw. wie und wann davon abgewichen werden kann.

1. Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft¹

Der Bundesrat hat am 20. Oktober 2010 den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft Bund) verabschiedet. Er regelt den Mindestlohn für Hausangestellte in Privathaushalten und ist verbindlich.

Der NAV Hauswirtschaft Bund gilt in der ganzen Schweiz mit Ausnahme des Kantons Genf, welcher bereits vorgängig einen Mindestlohn für Hausangestellte eingeführt hatte.

Die Gültigkeit des NAV Hauswirtschaft wurde schon zweimal verlängert. Die letzte Änderung ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Fazit für den Assistenzbeitrag

- Die Einhaltung der im NAV Hauswirtschaft Bund festgelegten Mindestlöhne ist obligatorisch (Ausnahme: Genf, dort ist der Mindestlohn gemäss kantonalem NAV obligatorisch).
- Die im Rahmen des Assistenzbeitrags gewährte Pauschale ermöglicht die Einhaltung der Mindestlöhne.

2. Kantonale NAVs Hauswirtschaft

Die Kantone sind durch das OR gehalten, NAVs zu erlassen, die nur in ihrem Kantonsgebiet gelten und die Regeln für die allgemeinen Arbeitsbedingungen der Hausangestellten festlegen. Der Gegenstand dieser kantonalen NAVs Hauswirtschaft ist von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich. Häufig finden sich darin Regeln zu Arbeits- und Ruhezeiten, Ferienanspruch, Feiertagsanspruch, Lohnfortzahlungspflicht, Überstundenentschädigung, Probezeit, Kündigung des Arbeitsverhältnisses etc.

Diese kantonalen NAVs sind anwendbar auf die Arbeitsverhältnisse in Privathaushalten, sie sind aber nicht zwingend. In einem schriftlichen Einzelarbeitsvertrag kann davon abgewichen werden.

¹ https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeits/Personenfreizug/gleit_Arbeitsbeziehungen/normalarbeitsvertraege/Normalarbeitsvertraege_Bund.html

Der kantonale NAV kommt somit nur dann zur Anwendung, wenn sich im individuellen Arbeitsvertrag zwischen der Assistenzperson und der versicherten Person keine explizite Regelung zu einem Punkt findet, welcher im kantonalen NAV geregelt ist. Konkret sind all jene Regeln des kantonalen NAV anwendbar, deren Themen im Arbeitsvertrag nicht geregelt sind.

Die IV stellt einen Musterarbeitsvertrag zur Verfügung, der die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts enthält. Es liegt in der Verantwortung des Begünstigten des Assistenzbeitrags, dafür zu sorgen, dass im Arbeitsvertrag eine konkrete Regelung getroffen wird und entsprechend der kantonale NAV nicht zur Anwendung gelangt (insbesondere in Bezug auf Überstundenvergütung, Feiertagsarbeit und Nacharbeit).

Die IV übernimmt keine Mehrkosten, die einer versicherten Person anfallen, weil die Bestimmungen des kantonalen NAV zur Anwendung gelangen.

Fazit für den Assistenzbeitrag

- Kantonale NAV sind nicht verbindlich, es kann im Einzelarbeitsvertrag davon abgewichen werden
- Ist ein Punkt im Einzelarbeitsvertrag nicht speziell geregelt, ist diesbezüglich der kantonale NAV anwendbar.
- Die Anwendung der Bestimmungen der kantonalen NAV kann zu Mehrkosten führen, die im Rahmen des Assistenzbeitrags nicht rückvergütet werden.

3. Modell-NAV des SECO für Arbeitnehmer im Hausdienst²

Um die Arbeitsbedingungen im Bereich der 24-Stunden-Betreuung zu verbessern, hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zusammen mit den Kantonen im Auftrag des Bundesrates einen Modell-NAV als Vorlage für die kantonalen NAVs erarbeitet. Die Kantone sind aufgefordert, ihre kantonalen NAVs mit diesen Mindeststandards für die Arbeitsbedingungen in der 24-Stunden-Betreuung („live-ins“) zu ergänzen.

Jedem Kanton steht es frei, dieses Modell ganz oder teilweise in seinen eigenen NAV aufzunehmen.

Das NAV-Modell, welches auf der Homepage des SECO publiziert wurde, richtet sich an die Kantone und hat keinerlei direkte Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis zwischen der versicherten Person und seinen Assistenten. Erst wenn die Mindeststandards des Modell-NAV in einem kantonalen NAV Hauswirtschaft übernommen wurden, entfalten sie im entsprechenden Kanton dieselbe Geltung wie alle anderen Bestimmungen im bereits bestehenden kantonalen NAVs Hauswirtschaft. Mit dem Einzelarbeitsvertrag kann ebenfalls davon abgewichen werden. Wird ein entsprechender Punkt allerdings im Einzelarbeitsvertrag nicht geregelt, gilt der kantonale NAV (vgl. Punkt 2).

Fazit für den Assistenzbeitrag

- Modell-NAV des SECO ist nicht direkt anwendbar
- Kantone müssen dessen Bestimmungen in ihren eigenen kantonalen NAV übernehmen, nur dann können diese Bestimmungen Wirkung entfalten
- Es kann im Einzelarbeitsvertrag davon abgewichen werden

² <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz/24-stunden-betragtenbetreuung.html>

4. Bedeutung der Mindeststandards im Modell-NAV für die Begünstigten des Assistenzbeitrags

Die Invalidenversicherung hat den neuen Modell-NAV des SECO im Detail studiert. Einerseits teilt sie den Wunsch des SECO, die Situation der Hausangestellten besser zu regeln. Sie ist jedoch der Ansicht, dass einige der im Modell-NAV vorgeschlagenen Bestimmungen nicht dem System des Assistenzbeitrages entsprechen. Da der Modell-NAV zusätzliche Verpflichtungen für den Arbeitgeber enthalten kann, die nicht immer mittels Assistenzbeitrags erstattet werden können, sind die wichtigsten Punkte nachfolgend aufgeführt. Für eine vollständigere Lektüre des Modell-NAV verweisen wir auf den Link gemäss Fussnote 2.

Es obliegt dem Begünstigten des Assistenzbeitrages zu prüfen und zu entscheiden, welche NAV-Regeln er übernehmen oder, falls nicht, durch Festlegung anderer Regelungen im individuellen Arbeitsvertrag ausschliessen möchte. Die aus der Übernahme resultierenden Mehrkosten dürfen der IV jedoch nicht in Rechnung gestellt werden.

Vorbemerkung: Betreffend Anwendungsbereich ist im Modell-NAV festgehalten, dass die betreuende Person im Haushalt der zu betreuenden Person wohnt, der nicht ihr eigener ist. Eine Wohngemeinschaft fällt somit nicht unter den Anwendungsbereich.

Die Bestimmungen wurden so festgelegt, um insbesondere Härtefälle von Arbeitnehmenden mit kurzen Arbeitsverhältnissen abzufedern, welche aus dem Ausland für den Arbeitseinsatz in die Schweiz reisen.

Wöchentliche Arbeitszeit

Gemäss Modell-NAV soll die vertragliche wöchentliche Arbeitszeit für eine 24-Stunden-Betreuung maximal 44 Stunden betragen.

Der Assistenzbeitrag akzeptiert auch Arbeitsverträge, die die wöchentliche Höchstarbeitszeit auf 44 Stunden festlegen (für alle Personen, die zu 100% arbeiten, nicht nur für «live-in»). Die Rz 3010 des KSAB wird diesbezüglich angepasst.

Vergütung der Präsenzzeit tagsüber

Gemäss Modell-NAV soll auch die Präsenzzeit vergütet werden. Der Assistenzbeitrag sieht keine Erstattung der Präsenzzeit vor (Ausnahme: Überwachung). Es wird daher empfohlen, von allen kantonalen NAV-Bestimmungen betreffend Präsenzzeit abzuweichen.

Vergütung der Präsenzzeit während der Nacht

Der Modell-NAV schlägt konkrete Vergütungsansätze vor. Derzeit wird diskutiert, ob und wie der Assistenzbeitrag an diese neue Regelung angepasst werden kann. Vorerst werden die Leistungen in der Nacht (aktive Leistungen und/oder Präsenz) mit festen Pauschalen pro Nacht vergütet. Es wird daher empfohlen, von allfälligen kantonalen NAV-Bestimmungen abzuweichen.

Nachtzuschlag

Gemäss Modell-NAV soll für aktive Arbeitsstunden in der Nacht ein Zuschlag von 25% geschuldet sein. Der Assistenzbeitrag sieht lediglich eine Nachtpauschale ohne Zuschlag vor. Es wird daher empfohlen, von allfälligen kantonalen NAV-Bestimmungen abzuweichen.

Überstundenzuschlag

Gemäss Modell-NAV soll für aktive Arbeitsstunden, welche die vertragliche wöchentliche Arbeitszeit überschreiten, ein Zuschlag von 25% geschuldet sein. Der Assistenzbeitrag kennt eine Stundenpauschale von 32.90 Schweizer Franken. Es bleibt der versicherten Person überlassen, ob sie die Überstunden mit einem Zuschlag von 25% vergütet. Eine Vergütung eines solchen Zuschlags durch die IV ist dagegen nicht möglich. Es wird daher empfohlen, von allfälligen kantonalen NAV-Bestimmungen im Arbeitsvertrag abzuweichen. Gemäss

Art. 321c Abs. 2 OR muss aber Freizeit von mindestens gleicher Dauer gewährt werden. Dies muss aber vertraglich festgehalten werden.

Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

Gemäss Modell-NAV soll die Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit unabhängig von der vereinbarten Dauer des Arbeitsvertrages ab Beginn des Arbeitsvertrages geschuldet sein. Laut OR ist die Lohnfortzahlung nur dann fällig, wenn das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist. Der Assistenzbeitrag wird ebenfalls nur in diesem Fall erstattet (siehe auch Art. 39h IVV). Es wird daher empfohlen, von dieser Bestimmung abzuweichen und auf die Bestimmungen des OR zu verweisen.

Dokumentationspflicht

Gemäss Modell-NAV soll die Arbeitszeitdokumentation wöchentlich durch alle Vertragsparteien visiert werden. Im Rahmen des Assistenzbeitrags kann die IV-Stelle jederzeit Lohnabrechnungen und monatliche Stundenabrechnungen verlangen. Eine wöchentliche Abrechnung wird aber nicht vorgeschrieben. Es wird daher empfohlen, von allfälligen kantonalen NAV-Bestimmungen abzuweichen.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Der Modell-NAV sieht eine kürzere Probezeit (eine Woche bei einer Vertragsdauer von weniger als 3 Monaten und zwei Wochen, falls die Vertragsdauer weniger als 6 Monate beträgt) vor als das OR (Art. 335ff). Wir empfehlen, von den möglichen Bestimmungen eines kantonalen NAV abzuweichen und die Bestimmungen des OR (Art. 335ff.) zu übernehmen, da im Falle einer Lohnfortzahlungspflicht der Assistenzbeitrag auf diesen Regeln beruht.

Gemäss NAV-Modell kann zudem beim Tod oder einer Heimeinweisung der zu betreuenden Person das angetretene Arbeitsverhältnis nach frühestens 30 Tagen seit diesem Ereignis aufgelöst werden. Bei Tod der versicherten Person wird der Assistenzbeitrag höchstens bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist bezahlt und bei einem Heimeintritt sieht Rz 1008 KSAB eine maximale Lohnfortzahlungspflicht von 3 Monaten vor. Diese Regelungen sind grosszügiger als der Modell-NAV, weshalb eine Abweichung nicht nötig ist.

Die übrigen Bestimmungen des Modell-NAV betreffen den Assistenzbeitrag nicht und werden daher nicht kommentiert.

Es obliegt den Begünstigten des Assistenzbeitrags zu beurteilen, ob die bestehenden oder zukünftigen kantonalen NAVs eine Anpassung der bestehenden Arbeitsverträge erfordern.